

## Hinweis für Waffenverkäufer

### zur Überlassung von Waffen an Inhaber einer gelben Waffenbesitzkarte

Sportschützen, die die **Voraussetzungen des § 14 Abs. 4 WaffG a.F./ §14 Abs. 6 WaffG** erfüllen, dürfen die Ihnen erteilte gelbe Waffenbesitzkarte (WBK) unter bestimmten Voraussetzungen auch nach Austritt aus einem Schießsportverband behalten.

In diesem Fall werden auf der gelben WBK die Munitions- und Erwerbsberechtigung als auch eventuell noch leere Zeilen, in die neu zu erwerbende Waffen eingetragen werden können, amtlich gestrichen.

Die fehlende Munitions- und Erwerbsberechtigung ist auch im Nationalen Waffenregister (NWR) amtlich vermerkt. Waffenverkäufer mit Zugang zum NWR können diese Vermerke bisher aber nicht einsehen.

Um **aufwendige Rückabwicklungen** getätigter Verkäufe **zu vermeiden**, weist das Landratsamt Oberallgäu auf folgendes hin:

- Gewerbliche wie private Waffenverkäufer sollten sich **beim Verkauf** von Waffen an Sportschützen immer die **gelbe WBK im Original** vorlegen lassen.
- Sofern **nur eine Kopie** der gelben WBK vorgelegt wird, wird eine Abklärung der Sportschützeneigenschaft **vor Überlassen** der Waffe durch **Nachfrage bei der zuständigen Behörde empfohlen**.
- Ansprechpartner im Landratsamt Oberallgäu ist das Sachgebiet Waffenrecht ([waffenrecht@lra-oa.bayern.de](mailto:waffenrecht@lra-oa.bayern.de)).